

229/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EGVG und die Gewerbeordnung geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991  
und die Gewerbeordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50, zuletzt  
geändert durch BGBl. Nr. 314/1994, wird geändert wie folgt:

1. Art. IX Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen  
Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt  
benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen  
die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, oder",

2. In Artikel IX Abs. 1 wird die Wortfolge "im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe bis zu  
30.000 S" geändert auf "in den Fällen der Z 3 und 4 mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S  
Artikel II

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994, wird  
geändert wie folgt:

§ 87 Abs. 1 letzter Satz lautet:

" Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäf-  
tigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen  
Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer  
Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder  
einer Behinderung (Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG)."

Es wird verlangt, über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten eine Erste Lesung  
durchzuführen und angeregt, den Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Wiederholt wird bekannt, daß Personen allein aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses am Betreten von Gaststätten gehindert werden. Zuletzt wurde ein Fall aus Salzburg bekannt, indem einem Afrikaner allein aufgrund seiner Hautfarbe der Besuch einer Diskothek verweigert wurde.

Die Strafdrohung in Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG von S 3.000 für ein solches Verhalten entspricht nicht dem Unwertgehalt dieser Tat. Es soll daher - so wie die Strafdrohung für die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts - der Strafraumen auf 30.000 S erweitert werden.

Außerdem wird der Straftatbestand auf jene Fälle erweitert, in denen Behinderte in der umschriebenen Weise diskriminiert werden. Es wird im Ausschuß zu prüfen sein, ob hierfür eine kompetenzrechtliche Deckung besteht. Es wird auch zu prüfen sein, ob der Straftatbestand in anderer Hinsicht der Verbesserung bedarf.

Damit in Zukunft auch ausdrücklich klargestellt ist, daß die Diskriminierung von Personen im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes verboten ist und zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen kann, soll die Hintanhaltung der Diskriminierung ausdrücklich als Schutzinteresse in § 87 Abs. 1 GewO verankert werden. Der Unrechtsgehalt der Diskriminierung entspricht dem der sonst dort genannten Tatbestände, wobei hinzugefügt wird, daß solche Diskriminierungsfälle auch dem Ansehen des Standes schweren Schaden zufügen. Auch wenn die in der Öffentlichkeit diskutierten Fällen sich im Rahmen des Gastgewerbes ereignet haben, soll eine solche Diskriminierung selbstverständlich auch in allen anderen Gewerben unterbunden werden.

Ein diesem Antrag inhaltlich entsprechender Antrag wurde bereits in der letzten Legislaturperiode eingebracht. In Verhandlungen mit der ÖVP-Fraktion wurde weitestgehend Einigung erzielt, sodaß eine Umsetzung des Antrages in dieser Legislaturperiode relativ rasch möglich sein müßte.